



Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe

Abitur 2028



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

2. Die gymnasiale Oberstufe an Beruflichen Gymnasien

Diesem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Beruflichen Gymnasien (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien – BGVO“ zugrunde.

Der vorliegende Leitfaden ist lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die oben genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:

www.km-bw.de/gesetze-und-verordnungen
→ Verordnungen



Das Berufliche Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule und in besonderer Weise auf die Berufswelt vor. Es ist daher in verschiedene Richtungen gegliedert. Sie zeichnen sich jeweils durch einen berufsbezogenen Fächerkanon aus.

Das Berufliche Gymnasium in Baden-Württemberg umfasst folgende Profile und Richtungen:

- **Lebens- und Humanwissenschaftliches Profil (LHG) mit den Richtungen**
 - agrarwissenschaftliche Richtung (AG)
 - biotechnologische Richtung (BTG)
 - ernährungswissenschaftliche Richtung (EG)
 - sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)
- **Technisches Profil mit der technischen Richtung (TG)**
- **Wirtschaftswissenschaftliches Profil mit der wirtschaftswissenschaftlichen Richtung (WG)**

Das Berufliche Gymnasium ist ein Gymnasium der Aufbauform. Es umfasst die gymnasiale Oberstufe mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2.

Das an einigen Schulen des Landes eingerichtete Berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform beginnt bereits in Klasse 8 und umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- ernährungs- sowie sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (6EG, 6SGG)
- technische Richtung (6TG)
- wirtschaftswissenschaftliche Richtung (6WG)

Am Beruflichen Gymnasium kann erworben werden:

- die **allgemeine Hochschulreife** oder
- der **schulische Teil der Fachhochschulreife** (frühestens nach der Jahrgangsstufe 1; vgl. Seite 45 f.).

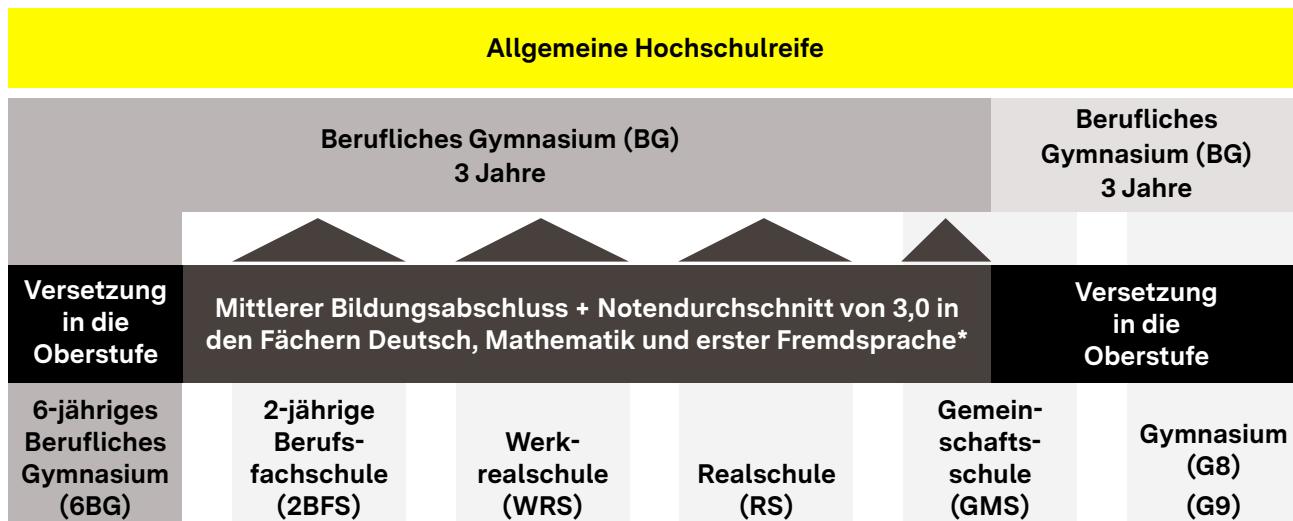
Präsenzpflicht

Auszug aus § 1 der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1982 (K. u. U. Seite 387):

„(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.“

Übergang in das 3-jährige Berufliche Gymnasium



Die Beruflichen Gymnasien bieten Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Schularten** die Möglichkeit, über die dreijährige gymnasiale Oberstufe das Abitur zu erreichen. Im Unterschied zum allgemein bildenden Schulwesen legt diese Schulform einen berufsbezogenen Schwerpunkt. Die Wertigkeit des Abiturs ist jedoch dieselbe und ermöglicht ein Studium an Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in allen Fächern und Bereichen unabhängig vom gewählten beruflichen Schwerpunkt.

Wenn Sie aus der **Realschule** oder einem anderen allgemein bildenden oder einem beruflichen Bildungsgang kommen, der zu einem mittleren Bildungsabschluss führt, können Sie sich in der Regel mit dem mittleren Bildungsabschluss und einem Durchschnitt von 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache* an einem Beruflichen Gymnasium bewerben.

Wenn Sie von einem **allgemein bildenden Gymnasium** auf ein Berufliches Gymnasium wechseln möchten, gibt es – je nachdem, ob Sie aus einem acht- oder aus einem neunjährigen gymnasialen Bildungsgang kommen – zwei Möglichkeiten, sich zu bewerben:

1. Sie besuchen die Klasse 9 des allgemein bildenden Gymnasiums (G8) und wechseln nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Klasse mit dem Versetzungszeugnis in die Eingangsklasse des

Beruflichen Gymnasiums. Der mittlere Bildungsabschluss wird Ihnen in diesem Fall mit der Versetzung in die erste Jahrgangsstufe zuerkannt.

2. Sie besuchen am allgemein bildenden Gymnasium (G8, G9) die Klasse 10 und erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 den mittleren Bildungsabschluss. Nach der Klasse 10 wechseln Sie in die Eingangsklasse des Beruflichen Gymnasiums.

Bei einem Wechsel von einer **Gemeinschaftsschule** auf ein Berufliches Gymnasium sind die Zugangsmöglichkeiten abhängig von der Niveaustufe, auf der Sie im Abschlussjahr der Sekundarstufe I (Klasse 10) Ihre Leistungen erbracht haben. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten, sich an einem Beruflichen Gymnasium zu bewerben:

1. Wenn Sie Ihre Leistungen auf dem mittleren, zum Realschulabschluss führenden Niveau (M-Niveau) erbracht haben, können Sie sich mit dem Realschulabschluss und einem Durchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache* an einem Beruflichen Gymnasium bewerben.

2. Wenn Sie Ihre Leistungen auf dem erweiterten, gymnasialen Niveau (E-Niveau) erbracht haben, können Sie sich mit Versetzung in die Oberstufe an einem Beruflichen Gymnasium für die Aufnahme in ein Berufliches Gymnasium bewerben.

* jeweils mindestens die Note 4

** vgl. BGVO § 3 (Aufnahme in ein Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform)

2.1 Eingangsklasse



In der Eingangsklasse gelten die Stundentafel und der Stundenplan für alle Schülerinnen und Schüler eines Schwerpunkts in gleicher Weise. Die Noten werden in den herkömmlichen Notenstufen eins bis sechs erteilt.

Der Eingangsklasse an den Beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform kommt eine erweiterte Aufgabe zu. Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums haben zuvor verschiedene Schularten besucht. Daher muss in der Eingangsklasse zunächst der Wissensstand angeglichen werden („Gelenkfunktion“). Darüber hinaus bereitet die Eingangsklasse auf die Jahrgangsstufen 1 und 2 vor. In besonderen Informationsveranstaltungen werden Sie mit dem Aufbau, den Anforderungen und den Bildungsplänen der Jahrgangsstufen vertraut gemacht. Ihnen werden die Wahlmöglichkeiten und die zu beachtenden Bedingungen eingehend erläutert, vor allem werden Sie in die Arbeitsweise in den Kursen eingeführt.

Spätestens zu Beginn der Eingangsklasse erfahren Sie die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Diese sind unterschiedlich, je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie in einer **zweiten Fremdsprache** mitbringen (siehe Seite 24).

Neben Klassenarbeiten müssen Sie in der Eingangsklasse in einem Fach Ihrer Wahl eine gleichwertige Feststellung einer Leistung (GFS) erbringen. Diese bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen.

Wurde eine Leistung ganz oder teilweise außerhalb des Unterrichts erbracht, schließt sich hieran eine Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler sowie ein Reflexionsgespräch mit der Lehrkraft an, die wesentliche Grundlage für die Bewertung der GFS sind.

Für alle die Oberstufe betreffenden Fragen stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater beziehungsweise die Schul- und Abteilungsleitung zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um das Berufliche Gymnasium erhalten Sie auch in elf **Erklärvideos** auf der Seite des Kultusministeriums.



Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 1 ist das Versetzungzeugnis am Ende der Eingangsklasse erforderlich.

Die mit der Eingangsklasse abgeschlossenen Fächer sowie die im Versetzungzeugnis in diesen Fächern erreichten Noten werden im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife aufgeführt (ohne Anrechnung auf die Gesamtqualifikation).

Eine Besonderheit am Beruflichen Gymnasium ist das neue Wahlpflichtfach „**Naturwissenschaftliches Experimentieren (NExt)**“, das derzeit



als Schulversuch an vielen Schulen eingerichtet ist. In diesem Fach setzen die Schülerinnen und Schüler eigene Forschungsideen in konkrete Projekte um und sammeln dadurch Erfahrungen mit selbstständigem und eigenverantwortlichem naturwissenschaftlichem Arbeiten. Abhängig vom Kursangebot der Schule können Projekte aus der Eingangsklasse in der Jahrgangsstufe 1 als besondere Lernleistung im Rahmen eines NExt-Seminarkurses oder des Wettbewerbs „Jugend forscht“ fortgeführt und vertieft werden.

Informationen zum Unterrichtsbesuch in einer zweiten Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aus dem Angebot der Schule*

Schüler/Schülerin		Unterrichtsbesuch in der zweiten Fremdsprache ** (in der Eingangsklasse versetzungsrelevant, sofern sie als Wahlpflichtfach gewählt wurde)
Herkunft	Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache	Niveau F: fortgeführte Fremdsprache Niveau N: neu beginnende Fremdsprache
Realschule oder Gemeinschaftsschule	Wahlpflichtfach Französisch (Englisch) mit Unterricht in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren. Mit der zweiten Pflichtfremdsprache sind die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch ***).
	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau N (bei Englisch als Pflichtfremdsprache) wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ***.
Berufsfachschule oder Berufsaufbau-schule oder Werkrealschule	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau N wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ***.
Sechsjähriges Berufliches Gymnasium	Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 8.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache auf Niveau F in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 6.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch ***).
Gymnasium in Aufbau-form mit Heim (sechsjähriger Aufbauzug)	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache auf Niveau F in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Latein als zweite Pflichtfremdsprache.	Niveau N wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ***.
Gymnasium	Mit Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch ***).

* Der Besuch der ersten Fremdsprache ist in der Eingangsklasse für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

** Die Zuweisung in Niveau F (fortgeführte Fremdsprache) und Niveau N (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerin oder des Schülers. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren an der Realschule, der Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium besucht wurden, können nur auf Niveau F weitergeführt werden.

*** nach Angebot der Schule und Vorkenntnissen: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

(Mit dem Wahlfach Chinesisch kann die Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache nicht erfüllt werden.)

2.2 Jahrgangsstufen 1 und 2



Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden zusammen- genommen auch als Qualifikationsphase oder als Kursstufe bezeichnet.

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbe- reich.

Der Pflichtbereich erstreckt sich auf drei Fächer- gruppen (die Aufgabenfelder) sowie auf das Fach Sport.

Es werden folgende Aufgabenfelder (AF) unter- schieden:

AF I: das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld

AF II: das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld

AF III: das mathematisch-naturwissenschaftlich- technische Aufgabenfeld

Die Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufen 1 und 2 werden in Kursen angeboten (Kurssystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Kurse durchgehend angeboten. Die Kurse sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kompetenzen vermitteln.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt teilweise zur Aufgabe des festen Klassenverban- des. Neben der Klassengemeinschaft entstehen Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern, die durch die gemeinsame Fächerwahl bedingt sind.

Innerhalb von Rahmenbedingungen wählen Sie die Unterrichtsfächer, welche Sie in einzelnen Kursen belegen. Insofern beeinflussen Sie auch Ihren Stundenplan selbst. Es besteht die Möglich- keit, dass verschiedene Gymnasien (insbesondere in Schulzentren) miteinander kooperieren, um ein möglichst breites Kursangebot sicherzustellen.

Bereits am Ende der Eingangsklasse sollten Sie sich im Zusammenhang mit Ihrer Kurswahl auch überlegen, welche Fächer für Sie als Prüfungsfä- cher in Betracht kommen. Im Laufe der Jahrgangsstufe 1 sollten Sie sich dann über die endgültige Prüfungsfächerkombination im Klaren sein. Sowohl bei der Wahl der Unterrichtsfächer als auch bei der Entscheidung für die Prüfungsfächer stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater unterstützend zur Seite.

2.2.1 Berufsbezogene Schwerpunktfächer – Kernkompetenzfächer

Sie belegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die vier zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse im sechsstündigen berufsbezogenen Schwerpunktfach (Profilfach). Hierbei ist das in der Eingangsklasse belegte Schwerpunktfach fortzuführen. Das

Schwerpunktfach wird auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet und bei der Abrechnung zur Gesamtqualifikation zweifach gewertet. Folgende berufsbezogene Schwerpunktfächer sind den jeweiligen Richtungen zugeordnet:

Profil	Richtung	Schwerpunkt*	Berufsbezogenes Schwerpunktfach (Profilfach / Aufgabenfeld)
Lebens- und Humanwissenschaftliches Profil	Agrarwissenschaftliche Richtung (AG)	Agrarwissenschaft	Agrarbiologie (AF III)
	Biotechnologische Richtung (BTG)	Biotechnologie	Biotechnologie (AF III)
	Ernährungswissenschaftliche Richtung (EG)	Ernährungswissenschaft	Ernährung und Chemie (AF III)
	Sozial- und Gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)	Soziales (SGGS) Gesundheit (SGGG)	Pädagogik und Psychologie (AF II) Gesundheit und Biologie (AF III)
Technisches Profil	Technische Richtung (TG)	Mechatronik (TGM)	Mechatronik (AF III)
		Gestaltungs- und Medientechnik (TGG)	Gestaltungs- und Medientechnik (AF III)
		Informationstechnik (TGI)	Informationstechnik (AF III)
		Technik und Management (TGTM)	Technik und Management (AF III)
		Umwelttechnik (TGU)	Umwelttechnik (AF III)
Wirtschaftswissenschaftliches Profil	Wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG)	Wirtschaft (WGW)	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (AF II)
		Internationale Wirtschaft (WGI)	Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre (AF II)
		Finanzmanagement (WGF)	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen (AF II)

* AG, BTG und EG haben jeweils keine Unterteilung in mehrere Schwerpunkte.

Neben dem Schwerpunktfach (Profilfach) belegen Sie jeweils vier Kurse in den Kernkompetenzfächern Deutsch und Mathematik. Hierbei wählen Sie, welches der beiden Fächer Sie auf erhöhtem

Anforderungsniveau (5-stündig) belegen wollen. Das jeweils andere Fach belegen Sie dann auf grundlegendem Anforderungsniveau (4-stündig).

2.2.2 Unterrichtsangebot (Kursangebot)*

Das Unterrichtsangebot umfasst einen Pflichtbereich, gegliedert in 10 Stundentafelbereiche, sowie einen Wahlbereich.



Pflichtfächer

Nr.	Stundentafelbereiche	Fächer	Std.
1	Berufsbezogene Schwerpunktfächer	siehe Seite 26	6
2	Kernkompetenzfächer	erhöhtes Anforderungsniveau (eAN)	Deutsch (AF I) 5
		grundlegendes Anforderungsniveau (gAN)	Mathematik (AF III) 5
3		Deutsch (AF I)	4
		Mathematik (AF III)	4
4	Fremdsprachen (AF I)	Englisch F	
		Französisch F / N	
		Spanisch F / N	4
		Italienisch N	
		Russisch N	
5	Naturwissenschaften (AF III)	Biologie (EG, SGGS, WG)	
		Chemie (AG, BTG, SGG, TG, WG)	3
		Physik (AG, BTG, EG, SGGS, TG, WG)	
6	Ergänzungsfächer	siehe Seite 28	2
7	Religionslehre / Ethik (AF II)	Religionslehre	
		Ethik	2
8	Geschichte mit Gemeinschaftskunde (AF II)	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
9	Informatik (AF III)	Informatik	2
10	Sport (ohne AF)	Sport	2

* Das Kursangebot an den einzelnen Schulen wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben besuchs- und anrechnungspflichtige Kurse Vorrang.

In den einzelnen Richtungen stehen folgende Ergänzungsfächer (Stundentafelbereich 6) zur Auswahl:

Fach	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
Sondergebiete der Biowissenschaften (AF III)	X	X	X	X		
Sondergebiete der Ernährungswissenschaften (AF III)	X	X	X	X		
Biotechnologie (AF III)	X		X			
Bioinformatik (AF III)			X			
Sozialmanagement (AF II)					X	
Chemische Laborübungen (AF III)						X
Physikalische Laborübungen (AF III)						X
Global Studies (bilingual, AF II)						X
Privates Vermögensmanagement (AF II)						X
Wirtschaftsinformatik (AF III)						X



Wahlfächer

Neben den Pflichtfächern können Kurse in den folgenden Wahlfächern angeboten werden:

Übergreifend über alle Richtungen Spezifisch für einzelne Richtungen

Fach	Std.	Fach	Std.	Richtungen
Bildende Kunst	2	Psychologie ¹	2	AG, BTG, EG, SGGG, TG, WG
Chinesisch	2	Wirtschaftslehre ³	2	AG, BTG, EG, SGG, TG
Literatur und Theater	2	Bioinformatik	2	AG, EG, SGGG
Musik	2	Nachhaltige Landwirtschaft und Umwelt	2	AG, BTG, EG
Global Studies	2	Physik	3	SGGS
Philosophie ¹	2	Biologie	3	TG
Mathe +	2	Sondergebiete der Technik	2	TG
Seminarkurs ²	3	Finanzwirtschaftliche Studien	2	WG
		Ökonomische Studien	2	WG
		Wirtschaftsgeografie	2	WG



1 Es werden nur zwei Kurse angeboten, die entweder in der Jahrgangsstufe 1 oder in der Jahrgangsstufe 2 besucht werden können.

2 Es werden nur zwei Kurse angeboten, die in der Jahrgangsstufe 1 zu besuchen sind.

3 Am TGTM statt Wirtschaftslehre: Wirtschaftslehre mit Projektmanagement

2.2.3 Pflichtbelegung

Sie müssen aus jedem der 10 Stundentafelbereiche (vgl. Seite 27) in jeweils einem Fach die vier aufeinanderfolgenden Kurse in den beiden Jahrgangsstufen belegen. In der Summe besuchen Sie also mindestens 40 Kurse. Hierbei gibt es folgende Besonderheiten zu beachten:

- Das Schwerpunkt fach (Profilfach) wird auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Hier ist das in der Eingangsklasse belegte Schwerpunkt fach (Profilfach) fortzuführen.
- Von den beiden Kernkompetenzfächern Deutsch und Mathematik wählen Sie ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) und ein Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau (gAN) aus. Auf erhöhtem Anforderungsniveau werden fünf Wochenstunden, auf grundlegendem Anforderungsniveau vier Wochenstunden unterrichtet (Stundentafelbereiche 2 und 3).
- Von den zur Auswahl stehenden Ergänzungsfächern ist ein Fach zu wählen.
- Am TG wird das Ergänzungsfach durch die Wahl der Naturwissenschaft bestimmt. Das Fach Chemische Laborübungen ist dem Fach Chemie und das Fach Physikalische Laborübungen dem Fach Physik zugeordnet.

2.2.4 Weitere Regelungen zur Kursbelegung und zur Kurswahl

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 1 und 2 können Sie innerhalb des Fächerangebots der jeweiligen Schule weitere Kurse belegen. Hierzu gibt es folgende Bedingungen:

Aus den Stundentafelbereichen 4, 5 und 6 können neben dem jeweils verpflichtend gewählten Fach weitere Fächer gewählt werden. So ist es grundsätzlich möglich – sofern an der jeweiligen Schule organisatorisch umsetzbar –, mehrere Ergänzungsfächer, mehrere Fremdsprachen oder mehrere Naturwissenschaften zu besuchen.

Die vier Pflichtfremdsprachenkurse Niveau F oder N sind in derselben Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 zu besuchen.

Wenn Sie hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, müssen Sie eine zweite Fremdsprache im Wahlpflichtbereich der Eingangsklasse und im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen belegen (vgl. Seiten 24 und 27). Je nach Angebot der Schule kann dies Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch sein. Mit dem Wahlfach Chinesisch kann die Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache nicht erfüllt werden.

In den Fächern Philosophie (alle Richtungen) und Psychologie (alle Richtungen außer SGGS) können im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.

Beachten Sie bereits bei Ihrer Kurswahl, dass Sie nur solche Fächer als Prüfungsfächer (vgl. Seite 33 ff) wählen können, welche Sie durchgängig ab der Eingangsklasse besucht haben.

Wird in den Jahrgangsstufen keine fortgeführte Fremdsprache weiterhin belegt, bedeutet dies, dass die Fächer Mathematik und Deutsch bereits zum Zeitpunkt der Kurswahl als schriftliche Prüfungsfächer feststehen (vgl. Tabellen ab Seite 33).

Die Belegung des gewählten Ergänzungsfaches ist erst in den Jahrgangsstufen 1 und 2 verpflichtend. Es ist allerdings möglich, dieses bereits in der Eingangsklasse als Wahl(pflicht)fach zu belegen. In dem Fall kann das Fach als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (vgl. Seite 33 ff)*.

2.2.5 Besondere Lernleistung

(siehe auch Seite 16, Ziffer 7.1) Für die Durchführung von Seminarkursen an Beruflichen Gymnasien gilt:

- Im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie einen Seminarkurs als besondere Lernleistung wählen, der aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden Kurshalbjahre der Jahrgangsstufe 1 mit fächerübergreifender Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich an der Ausrichtung des jeweiligen Beruflichen Gymnasiums orientieren.



* Ausnahme: Physikalische und Chemische Laborübungen können nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen und die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine schriftliche Dokumentation an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.
- Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem Kolloquium abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schülerin oder Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Es geht vom schriftlich dokumentierten Schülerbeitrag aus und bezieht dessen Stellung in der Gesamtthematik des Kurses ein. Die Schulleitung kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie als besondere Lernleistung auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium einbringen.
- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine Gesamtnote ermittelt. Bringt Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung oder eine Leistung aus einem Schülerstudium ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (vergleiche Seite 16, Ziffer 7.1.2).
- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das 4. Prüfungsfach (schriftliches Prüfungsfach) oder auf das 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.
- Voraussetzung für die Anrechnung als schriftliches Prüfungsfach ist, dass der fachliche Schwerpunkt der besonderen Lernleistung eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als schriftliches Prüfungsfach von Ihnen hätte gewählt werden können.
- Voraussetzung für die Anrechnung als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) ist, dass die Regeln für eine zulässige Prüfungsfachkombination berücksichtigt werden: Ihre Prüfungsleistungen müssen alle drei Aufgabenfelder I bis III abdecken und eines Ihrer Prüfungsfächer muss Mathematik oder eine der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik sein (siehe hierzu Seite 32). Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht schon durch die Prüfungsfächer 1 bis 4 erfüllen, muss Ihre besondere Lernleistung inhaltlich und fachlich geeignet sein, die ausstehende Bedingung adäquat auszufüllen.
- Wird die besondere Lernleistung in Block II der Abiturprüfung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Sie sind dann bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) befreit.
- Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass zugleich auch die Verpflichtung, Kurse bestimmter Fächer im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen (siehe Seite 40 ff), entfällt. Soweit eine solche Anrechnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer von Ihnen zunächst als Prüfungsfach gewählt war, Sie dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurden.
- Wenn Sie die besondere Lernleistung nicht auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, dann besteht stattdessen die Möglichkeit, die in der besonderen Lernleistung erzielten Punkte in zweifacher Wertung (also maximal 30 Punkte) in Block I (Leistungen aus den Kursen) anrechnen zu lassen. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.

2.3 Die Abiturprüfung

Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der Oberstufe. Sie findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 statt. In der Abiturprüfung werden Sie in fünf unterschiedlichen Fächern geprüft.

Sie müssen in jedem Fall darauf achten, dass Sie mit Ihren fünf Prüfungsfächern alle drei Aufgabenfelder abdecken (Zuordnung der Aufgabenfelder siehe Punkte 2.1 und 2.2, Seite 26 f.).

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

2.3.1 Die schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt in vier Fächern:

- in allen Richtungen im jeweiligen Schwerpunkt-fach (Profilfach) (1. Prüfungsfach),
- im fünfständig gewählten Kernkompetenzfach Deutsch oder Mathematik (vgl. Seite 27) (2. Prüfungsfach),
- nach Wahl des Prüflings in einem der vierstün-digen Kernkompetenzfächer (Deutsch, Mathe-matik) oder einer fortgeführten Fremdsprache (3. Prüfungsfach)
- sowie in einem weiteren von Ihnen zu benennen-den 4. schriftlichen Prüfungsfach.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kom-munikationsprüfung wird im vierten Schulhalb-jahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungs-weise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlos-sen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

2.3.2 Die mündliche Prüfung

Sie werden in einem Fach (dem 5. Prüfungsfach) mündlich geprüft. Dieses Fach kann nicht gleichzeitig schriftliches Prüfungsfach sein. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Zur Vorbereitung werden Ihnen im Vorfeld der Prüfung 20 Minuten unter Aufsicht eingeräumt. Hierzu werden Ihnen Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungspläne für die Jahrgangsstufen gestellt.

Die eigentliche mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile: Zunächst sollen Sie die Ausarbeitungen in Zusammenhang mit der Prüfungsaufgabe darstellen und dann im anschließenden Prüfungs-gespräch in – ggf. auch größere – fachliche Zusam-menhänge des Bildungsplans der Jahrgangsstufen einordnen.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise von der oder dem Prü-fungsvorsitzenden festgelegt werden.

Die Prüfung im 4. oder im 5. Prüfungsfach (münd-liche Prüfung) können Sie unter bestimmten Bedin-gungen (siehe Seite 30) durch eine besondere Lernleistung ersetzen.

Für die einzelnen Richtungen des Beruflichen Gym-nasiums sind mögliche Kombinationen von Prü-fungsfächern auf den Seiten 33 bis 39 dargestellt.

2.3.3 Weitere Regelungen zur Abiturprüfung

Grundsätzlich gilt, dass ein Fach nur dann als Prüfungsfach gewählt werden kann, wenn der Unterricht durchgängig in der Eingangsklasse und in den beiden Jahrgangsstufen besucht wurde.

Dies gilt auch für Religionslehre und Ethik. Sollten Sie hier in der Eingangsklasse nicht am Unterricht in Religionslehre oder Ethik teilgenommen haben, so gibt es die Möglichkeit, in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 entsprechende Kenntnisse in Religionslehre bzw. Ethik nachzuweisen. Die Überprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Kurses Religionslehre bzw. Ethik durchgeführt.

Eines Ihrer Prüfungsfächer muss Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

In der Eingangsklasse neu begonnene Fremdsprachen (Niveau N) können nur als 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) gewählt werden. Eine schriftliche Prüfung ist hier nicht möglich.

Wie bereits auf Seite 29 dargelegt, kann ein Ergänzungsfach nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn es bereits in der Eingangsklasse besucht wurde. Eine schriftliche Prüfung in den Ergänzungsfächern ist nicht möglich. Die Ergänzungsfächer am TG (Chemische Laborübungen und Physikalische Laborübungen) können nicht als Prüfungsfächer gewählt werden.

Die Fächer Musik, Bildende Kunst, Chinesisch, Global Studies (wird zu mindestens 50 % in der Fremdsprache geprüft), Bioinformatik, Sondergebiete der Biowissenschaften, Sondergebiete der Ernährungswissenschaften, Sondergebiete der Technik, Privates Vermögensmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsgeografie können nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Weitere Fächer, die nach § 30 Abs. 2 BGVO nicht als schriftliche Prüfungsfächer gewählt werden können, sind Biotechnologie (AG/EG), Sozialmanagement (SGG) und Informatik (TG).

Sport kann nur als 5. Prüfungsfach gewählt werden (es ist keine schriftliche Prüfung möglich). Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einem fachpraktischen Teil.

Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Bioinformatik, Informatik, Sondergebiete der Biowissenschaften, Sondergebiete der Ernährungswissenschaften, Sondergebiete der Technik sowie Wirtschaftsinformatik kann fachpraktische Elemente enthalten.

Berufliches Gymnasium wirtschaftswissenschaftlichen Richtung (WG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)



Prüfungsfach 1
schriftlich geprüft

AF II Volks- u. Betriebswirtschaftslehre oder Int. Volks- u. Betriebswirtschaftslehre oder Volks- u. Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen (jeweils Profilfach)

Prüfungsfach 2
schriftlich geprüft

AF III Mathematik (5-stündig)

AF I Deutsch (5-stündig)

Prüfungsfach 3
schriftlich geprüft

AF I Deutsch (4-stündig)

AF I Englisch (F) oder Französisch (F) oder Spanisch (F)

AF III Mathematik (4-stündig)

AF I Englisch (F) oder Französisch (F) oder Spanisch (F)

Prüfungsfach 4
schriftlich geprüft
(sofern nicht bereits Prüfungsfach 3), gegebenenfalls besondere Lernleistung

AF I
(Weitere) Fremdsprache (F) oder Deutsch (4-stündig)

AF II
Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik

AF III
Informatik oder Biologie oder Chemie oder Physik

AF I
Weitere Fremdsprache (F)

AF II
Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik

AF III
Informatik

AF III
Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik (4-stündig)

Prüfungsfach 5
mündlich geprüft
(sofern nicht bereits Prüfungsfach 3 oder 4), gegebenenfalls besondere Lernleistung

AF I
Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch (4-stündig) oder Englisch (F), Französisch (F), Spanisch (F), Französisch (N), Spanisch (N), Russisch (N), Italienisch (N) oder Chinesisch

AF II
Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies oder oder Wirtschaftsgeografie oder Privates Vermögensmanagement

AF III
Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik oder Wirtschaftsinformatik

AF III
Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik (4-stündig)

AF I
Bildende Kunst oder Musik oder Englisch (F), Französisch (F), Spanisch (F), Französisch (N), Spanisch (N), Russisch (N), Italienisch (N) oder Chinesisch

AF II
Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftsgeografie oder Global Studies oder Privates Vermögensmanagement

AF III
Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik oder Mathematik (4-stündig) oder Wirtschaftsinformatik

Sport*

Sport*

*siehe Seite 32

2.4 Leistungsbewertung

2.4.1 Punktesystem und Noten

(siehe Seite 8)

2.4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise

Die Anzahl der zu schreibenden Klausuren ist abhängig von der Stundenzahl eines Kurses. Im Einzelnen hierzu die folgende Übersicht:

Stundenzahl des Kurses	Mindestanzahl Klausuren in Jahrgangsstufe ...			
	1.1	1.2	2.1	2.2
6-stündig (Profilfach)	3	3	3	2
4- und 5-stündig	2	2	2	1
2- und 3-stündig (Ausnahme Sport und Seminar kurz)	1	1	1	1

Neben den Klausuren müssen Sie andere gleichwertige Leistungsnachweise (GFS) erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen.

Diese Leistungen sind von Ihnen in den ersten drei Schulhalbjahren der Jahrgangsstufen in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl dieser Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1.

Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen (GFS) und bestimmen über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung (GFS) in einem weiteren Fach; die Wahl erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

2.4.3 Niveaubestätigung nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Im Zeugnis für die Allgemeine Hochschulreife wird Ihnen eine Niveaubestätigung nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) ausgebracht, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Gesamtqualifikation



Die Gesamtqualifikation ist für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend. Sie setzt sich aus der Summe der zwei folgenden Blöcke zusammen.

2.5.1 Block I – Leistungen aus den Kursen

Im ersten Block können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen Sie hier mindestens 200 Punkte erreichen.

Es müssen mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr als 0 Punkten) aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 angerechnet werden.

Unter den 36 anzurechnenden Kursen müssen sein:

1. die vier Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs); die Leistungen aus diesen Kursen werden doppelt gewertet;
2. die Kurse der weiteren Prüfungsfächer;
3. weitere Kurse, je nach Richtung des Beruflichen Gymnasiums, soweit nicht durch die fünf Prüfungsfächer bereits eingebracht (siehe hierzu die Tabelle auf Seite 41).

Höchstens 20 % der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet, also unterbelegt, sein. Von 36 Kursen dürfen somit höchstens 7,2 beziehungsweise 7 Kurse unterpunktet sein.

Fächer	Zahl der Kurse					
	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
Profilfach	4	4	4	4	4	4
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Fremdsprache ¹ /Niveau F oder N	4	4	4	4	4	4
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaft ²	4	4	4	4	4	4
Informatik	2	2	2	2	2	2
2. Fremdsprache Niveau N ³	2	2	2	2	2	2

1 Eine Fremdsprache F oder N (nicht Chinesisch).

2 AG, BTG, SGGG, TG: vier Kurse in einem der Fächer Chemie oder Physik.

EG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie oder Physik,

SGGS: vier Kurse in einem der Fächer Biologie oder Chemie,

WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

3 Anzurechnen sind **zwei Kurse** der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, sofern eine weitere Fremdsprache (nicht Chinesisch) fortgeführt und vollständig abgerechnet wird. Kein Kurs der verpflichtend zu belegenden zweiten Fremdsprache darf mit 0 Punkten bewertet sein.

Sie können entscheiden, **ob zur Optimierung Ihres Abiturergebnisses mehr als 36 Kurse, bis maximal 40 Kurse, angerechnet werden**. Damit kann sich auch die Zahl der Kurse, die mit weniger als 5 Punkten angerechnet werden dürfen, erhöhen. Werden beispielsweise 40 Kurse eingebracht, dürfen auch von diesen höchstens 20 %, also 8 Kurse, mit weniger als 5 Punkten bewertet sein.

Es ist nicht möglich, Bruchteile von Kursen auf eine volle Kurszahl aufzurunden. Wer beispielsweise 39 Kurse in Block I der Gesamtqualifikation einbringt (rechnerisch also 7,8 Kurse unterpunktet einbringen könnte), kann nur 7 und nicht etwa 8 unterpunktete Kurse anrechnen lassen.

Für die Ermittlung der Anzahl der angerechneten Kurse ist an dieser Stelle Folgendes zu beachten: Wenn Sie die besondere Lernleistung in Block I anrechnen lassen, gilt dies als Anrechnung von 2 Kursen. Für das Schwerpunktfach (Profilfach) bringen Sie 4 Kurse ein, auch wenn die Ergebnisse der Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs) bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewertet werden.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl der eingebrauchten Kurse:

Wenn Sie 36 Kurse in Block I einbringen, sind die Punktzahlen der eingebrauchten Kurse zu addieren; dabei werden die in den Kursen des Schwerpunktfachs (Profilfachs) erreichten Punkte genauso doppelt gewertet wie die in der besonderen Lernleistung erzielte Gesamtpunktzahl.

Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Schwerpunktfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Schwerpunktfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise gerundet.

Beispiel:

Sollen 38 Kurse, bei denen insgesamt 430 Punkte erreicht wurden, eingebracht werden, berechnet sich die Punktzahl für Block I wie folgt:

$430: (38 + 4^*) \times 40 = 409,52$, d. h. 410 als Punktsumme aus den angerechneten Kursen.

* Wegen der Doppelgewichtung der 4 Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs) ist in der Klammer die Zahl 4 zu addieren.

2.5.2 Block II – Leistungen aus der Abiturprüfung

Im zweiten Block können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. In diesem Block müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht werden, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (also das Schwerpunktfach und/oder das 5-stündig belegte Kernkompetenzfach Deutsch oder Mathematik). In jedem Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie mindestens vier Punkte in vierfacher Wertung erreichen.

Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. Die ermittelte Summe wird durch drei geteilt und mit vier multipliziert, so dass sich auch hier eine vierfache Wertung ergibt.
- Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle auf Seite 14.
- Für den Fall, dass Ihre Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) mit null Notenpunkten bewertet wird, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach statt, um die Abiturprüfung bestehen zu können. Die in der Zusatzprüfung erreichte Punktzahl wird durch zwei geteilt und danach das ungerundete Ergebnis vierfach gewertet. Daher müssen Sie zum Bestehen in der Zusatzprüfung mindestens zwei Notenpunkte erreichen. Eine freiwillige Meldung für die mündliche Zusatzprüfung ist nicht möglich.

- In den Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Bei der Festlegung des Gesamtergebnisses der schriftlichen Prüfung wird das Ergebnis des schriftlichen Teils dreifach, das der Kommunikationsprüfung einfach gewichtet.

Weil die Kommunikationsprüfung Teil der schriftlichen Prüfung ist, kann in der Fremdsprache – wie in allen schriftlichen Prüfungsfächern – eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, das auf den Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung und in der Kommunikationsprüfung beruht, wie in anderen Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, zweifach und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung einfach gewichtet.

Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung und Berechnungsformel siehe Seite 14.

Sie haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, sich anstelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung (siehe Seite 29 f) anrechnen zu lassen.

Wird Sport als 5. Prüfungsfach gewählt, wird bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung das im fachpraktischen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis zweifach und das im mündlichen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis einfach gewichtet.

2.5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur

BLOCK I Leistungen aus den Kursen					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung				
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		4 x 15	Profilfach – schriftlich (vierfache Wertung)		
Profilfach	2 x 15	2 x 15	2 x 15	2 x 15					
Mathematik (gAN oder eAN)	15	15	15	15					
Deutsch (gAN oder eAN)	15	15	15	15					
Fremdsprache	15	15	15	15					
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	15	15	15	15					
Naturwissenschaft	15	15	15	15					
Informatik (2-4 Kurse) ¹	15	15	15	15					
Ggf. 2. Fremdsprache (2-4 Kurse) ²	15	15	15	15					
8-14 weitere Kurse ^{3,5}	15	15	15	15					
gegebenenfalls weitere Kurse									
GESAMTERGEBNIS: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)									

1 In Informatik müssen vier Kurse belegt werden. Mindestens zwei dieser vier Kurse müssen angerechnet werden. Welche Kurse angerechnet werden, obliegt der Wahl des Prüflings.

2 Anzurechnen sind mindestens zwei Kurse der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, sofern alle vier Kurse einer weiteren Fremdsprache (nicht Chinesisch) angerechnet werden. Welche Kurse angerechnet werden, obliegt der Wahl des Prüflings. Kein Kurs der verpflichtend zu belegenden zweiten Fremdsprache darf mit 0 Punkten bewertet sein.

3 Neben den Kursen, die angerechnet werden müssen, gibt es weitere Kurse, die angerechnet werden können. Insgesamt müssen mindestens 36 Kurse und dürfen maximal 40 Kurse angerechnet werden. Wenn mehr als 36 Kurse, maximal 40 Kurse, eingebracht werden, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Schwerpunktffach (Profilfach) und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Schwerpunktffach (Profilfach) acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.

4 Die besondere Lernleistung kann unter bestimmten Bedingungen auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) angerechnet werden.

5 Wird die besondere Lernleistung nicht auf das 4. oder 5. Prüfungsfach angerechnet, kann sie in zweifacher Wertung (= zwei Kurse) im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern im Block I angerechnet werden.

Gesamtpunktzahl

Die Punktzahl in der Gesamtqualifikation ergibt die Durchschnittsnote im Abitur nach Tabelle Seite 13.

BLOCK I	BLOCK II
max. 600 Punkte	max. 300 Punkte
mind. 200 Punkte	mind. 100 Punkte

GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

2.6 Zeitlicher Überblick



Vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium

entscheiden Sie über das Schwerpunktfach (Profilfach).

Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 1

entscheiden Sie, welche Kurse Sie belegen. Dabei entscheiden Sie auch, ob Sie Deutsch oder Mathematik 5-stündig auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) belegen.

Im dritten Schulhalbjahr der Kursstufe (= Qualifikationsphase)

entscheiden Sie

- nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, spätestens **zwei Wochen** nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahrs, welche Fächer schriftliche Prüfungsfächer sein sollen und ob gegebenenfalls die besondere Lernleistung als schriftliches Prüfungsfach angerechnet werden soll.
- über die Form des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Einzel- oder Tandemprüfung), sofern Sie eine Fremdsprache als schriftliches Prüfungsfach wählen.

Im vierten Schulhalbjahr der Kursstufe

entscheiden Sie

- **einen Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr, in welchem Fach Sie mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung **folgenden Schultag**, ob Sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach) die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen, und eventuell, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung Sie auch mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am **nächsten Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr, welche weiteren Kurse zusätzlich zu den verpflichtend einzubringenden Kursen angerechnet beziehungsweise nicht angerechnet werden sollen. Dabei kann auch die besondere Lernleistung angerechnet werden, sofern sie nicht in Block II der Gesamtqualifikation angerechnet wird.

2.7 Nichtbestehen und Wiederholung

Die Jahrgangsstufe 1 kann gemäß § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien (BGVO) einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Eingangsklasse noch nicht wiederholt wurde.

Die Wiederholung der Abiturprüfung ist einmal bei Nichtbestehen möglich. Im Einzelnen wird verwiesen auf § 40 BGVO (siehe auch Seite 20).

3. Sonstiges

3.1 Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag von seiner Schule eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Im allgemein bildenden Gymnasium und der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule müssen
 - a) in zwei Leistungsfächern, darunter mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
 - b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein und in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern.
2. Im Beruflichen Gymnasium müssen
 - a) im Schwerpunkt fach (Profilfach) sowie in dem auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählten Kernkompetenzfach (Deutsch oder Mathematik) je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
 - b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein,
 - c) in mindestens 60 % der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Buchstabe a).

Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie oder Physik.

Außer den unter Nummern 1 bis 5 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinanderfolgenden – einheitlich festgelegten – Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

Die einzubringenden Kurse sind mit Ausnahme der Kurse in zwei Leistungsfächern an den allgemein bildenden Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen, die doppelt gewichtet werden, einfach zu werten. Welche beiden Leistungsfächer doppelt gewichtet werden sollen, entscheidet die Schülerin oder der Schüler.

Das Endergebnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich nicht allein durch die Addition der in den einzelnen Kursen erzielten Punkte, sondern muss mit Hilfe einer von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Formel ermittelt werden.

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen:

1. Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder

2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Betrieb oder Unternehmen der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung (zum Beispiel Kindertagesstätte, Altenheim/Pflegeheim, Krankenhaus) oder
5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, der Wehr- oder Wehrersatzdienst oder der Bundesfreiwilligendienst (mindestens einjährig).

Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehrersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

Das einjährige Praktikum nach Nummer 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in ihrem Praktikum einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf vertraut gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebs, in dessen Aufbau und Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen. Aus der Bescheinigung müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen. Da die Schule über die Anerkennung eines Praktikums entscheidet, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Schule, bevor das Praktikum aufgenommen wird.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, an dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – in allen Bundesländern anerkannt.

3.2 Auslandsaufenthalte

Die Dauer von Auslandsaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Am Beruflichen Gymnasium ist diese Anrechnung nicht möglich. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht möglich. Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Weiterhin gilt: Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die in die erste Jahrgangsstufe versetzt wurden, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der anzurechnenden Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.

Ehrenamtliches Engagement

Auf Wunsch können sich Schülerinnen und Schüler ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im außerschulischen Bereich von den betreffenden Vereinen der Sportbünde, der Musik- und Laienverbände, den anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie der sozialen Dienste auf einem Zeugnisbeiblatt bescheinigen lassen. Das Formular gibt es in den Schulsekretariaten.

Ehrenamtliche Aufgaben im schulischen Bereich, zum Beispiel in Chor oder Orchester, Mentorentätigkeit, Arbeitsgemeinschaften und SMV (Schülermitverantwortung), werden auf ihren Wunsch unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen.

Studiengänge in künstlerischen Fächern

Schülerinnen und Schüler, die an einer Pädagogischen Hochschule des Landes das Haupt- beziehungsweise Nebenfach Musik beziehungsweise Kunst studieren möchten, benötigen neben der Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung. Dabei sind Fähigkeiten nachzuweisen, die in den Studiengängen Musik beziehungsweise Kunst für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt-/Werkreal- und Realschulen erforderlich sind. Die Prüfung hat auch beratenden Charakter. Alle Studiengänge an einer Musikhochschule und Kunsthochschule setzen eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung voraus.

Interessierten Schülerinnen und Schülern wird geraten, rechtzeitig die Melde- und Prüfungstermine beim Sekretariat der vorgesehenen Pädagogischen Hochschule beziehungsweise Musik- oder Kunsthochschule zu erfragen.

Sporeingangsprüfung

Die Studiengänge an den Instituten für Sportwissenschaft setzten eine erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung voraus. Den Termin der Aufnahmeprüfung geben die Institute für Sportwissenschaft bekannt.

Was kommt nach dem Abitur?

Mit dem Abitur stehen viele Wege in eine erfolgreiche Zukunft offen. Die meisten Abiturientinnen und Abiturienten entscheiden sich für ein Studium, wobei eine Vielzahl über eine berufliche Schule an die Hochschule gelangt. Viele Abiturientinnen und Abiturienten interessieren sich aber auch für eine berufliche Ausbildung nach dem dualen Modell. Dabei bedeutet die Wahl eines Studienfachs oder einer bestimmten Ausbildung keine Entscheidung für immer. Eine Ausbildung oder ein Studium sind Grundlagen der weiteren beruflichen Entwicklung, die vielfältige Wege gehen kann.

Die Entscheidung für ein Studien- und Berufsziel hängt von den eigenen Interessen und Fähigkeiten ab. Um sich angesichts der großen Fülle der Möglichkeiten orientieren zu können, braucht man Zeit und Geduld. Allein in Baden-Württemberg gibt es rund 1.600 grundständige Studienangebote und über 350 Ausbildungsberufe.

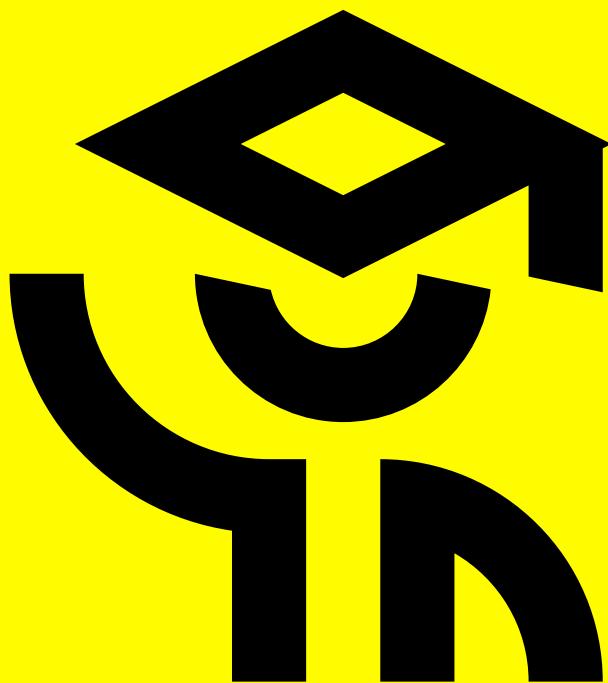
Auf dem Weg zum passenden Studienfach/Beruf kann die Servicestelle Studieninformation, -orientierung und -beratung (SIOB) mit ihren vielfältigen Info-Angeboten weiterhelfen, so zum Beispiel über die „Studienbotschafter“ an den Schulen, den Orientierungstest **www.was-studiere-ich.de** oder durch ein zweitägiges „BEST-Seminar“.



Wichtige Begriffe:

Berufliche Gymnasien

Einführungsphase	Eingangsklasse beziehungsweise Klasse 11 am sechsjährigen BG
Qualifikationsphase	Jahrgangsstufen 1 und 2
Kursstufe	Qualifikationsphase
Kurs- bzw. Schulhalbjahre	Die Qualifikationsphase ist in die Halbjahre 1 bis 4 aufgeteilt.
Kurs	Unterricht in einem Fach im Zeitraum eines Halbjahrs.
Pflichtbereich	Fächer, die belegt werden müssen.
Wahlpflichtbereich	In der Eingangsklasse ist aus dem Wahlpflichtbereich ein Fach verpflichtend zu belegen.
Wahlbereich	Fächer, die wahlweise besucht werden können.
Aufgabenfelder	AF I: sprachlich-literarisch-künstlerisch; AF II: gesellschaftswissenschaftlich; AF III: mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Kernkompetenzfächer	Deutsch, Mathematik. Eines der beiden Fächer muss nach Wahl des Schülers oder der Schülerin auf erhöhtem, das andere auf grundlegendem Anforderungsniveau besucht werden.
Schwerpunktfach (Profilfach)	Je nach Richtung beziehungsweise Schwerpunkt des Beruflichen Gymnasiums ist ein sechsständiges verpflichtendes Schwerpunktfach (Profilfach) festgelegt. <ul style="list-style-type: none"> - Agrarbiologie (AG) - Biotechnologie (BTG) - Ernährung und Chemie (EG) - Gesundheit und Biologie (SGGG) - Pädagogik und Psychologie (SGGS) - Mechatronik (TGM) - Gestaltungs- und Medientechnik (TGG) - Informationstechnik (TGI) - Technik und Management (TGTM) - Umwelttechnik (TGU) - Volks- und Betriebswirtschaftslehre (WGW) - Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre (WGI) - Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen (WGF)
Fremdsprache Niveau F	Fort geführte Fremdsprache
Fremdsprache Niveau N	Neu beginnende Fremdsprache
„unterbelegen/unterpunkten“	Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten abschließen.
GFS	Gleichwertige Feststellung von Leistungen: Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es muss in drei Fächern jeweils eine GFS im Laufe der ersten drei Halbjahre der Kursstufe nachgewiesen werden.
schriftliche Abiturprüfung	Prüfung in den vier schriftlichen Prüfungsfächern
mündliche Abiturprüfung	Prüfung im 5. Prüfungsfach und ggf. in Fächern der schriftlichen Prüfung
besondere Lernleistung	Seminarkurs oder eine Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium jeweils mit Dokumentation und Kolloquium
Block I (erster Block)	Verrechnung von Leistungen aus den Kursen
Block II (zweiter Block)	Abiturprüfungsblock: Verrechnung der Leistungen der Abiturprüfung



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
www.km-bw.de, oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Redaktion:

Verantwortlich: Heike Rottenecker, Jana Bursian, Iris Fiedler, Ulrike Hegele, Thomas Hindermann, Rüdiger Hocke, Dr. Veronika Nölle, Wolfgang Sautter, Katja Wachholtz

Mitarbeit: Julian Burgert, Emanuela Buyer, Dr. Alexander Disch, Dietmar Funk, Almuth Haellmigk, Dr. Dennis Hannemann, Dr. Christian Langmann, Florian Lautenschlager, Martina Lechner, Peter Friedrich Pfeifle, Dr. Peter Stein, Karsten Steinwachs, Ralf Weber, Dr. Petra Zachmann, unter Beteiligung des Landesschülerbeirats

Layout: Dagmar Jerichow / P.ART Design, www.part-design.de

Fotos: Adobe Stock, Kultusministerium

Stand Dezember 2025